

[Home](#) > [Steuern & Finanzen](#) > [Einkommensteuer](#)

Einkommensteuer

Dieses Dokument wurde erstellt am 14.10.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Einkommensteuererklärung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Erklärungsfrist](#)
 - [Frist:](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Einkommensteuerveranlagung](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Einkommensteuervorauszahlungen](#)
 - [Frist:](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Tarifstufen/Berechnungsformeln](#)
 - [Beispiel](#)
 - [Hinweis](#)
- [Steuerabsetzbeträge](#)
- [Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Möglichkeiten zur Verlustverwertung](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Verlustausgleich](#)
 - [Verlustvortrag \(Verlustabzug\)](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Mitteilung nach § 109a EStG 1988](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Mitzuteilen sind folgende Daten:](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Kapitalertragsteuer-Anmeldung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Bescheinigung Kapitalerträge](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [1. Bescheinigung über den Kapitalertragsteuerabzug](#)

- [2. Bescheinigung über den Verlustausgleich](#)
- [Betroffene Unternehmen](#)
- [Fristen](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)

Einkommensteuer

Aktuelle Informationen über Einkommensteuer, Einkunftsarten, Tarifstufen, Steuererklärung, Steuerabsetzbeträge, Einkommensteuervorauszahlungen etc.

Information für Einsteiger

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind alle natürlichen Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 1 Abs 2 Einkommensteuergesetz – EStG). Unbeschränkt deswegen, weil grundsätzlich alle in- und ausländischen Einkünfte der Einkommensteuer (ESt) unterliegen. Daneben kann auch für Personen ohne inländischen Wohnsitz für bestimmte inländische Einkünfte eine Steuerpflicht bestehen ("beschränkte Steuerpflicht", § 1 Abs 3 EStG). Werden bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes die Haupteinkünfte in Österreich erzielt, besteht für EU/EWR-Bürgerinnen/EU/EWR-Bürger die Möglichkeit, die unbeschränkte Steuerpflicht zu beantragen. Dies sichert die steuerliche Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse, vor allem wird das volle steuerfreie [Existenzminimum](#) von zumindest 11.000 Euro gewährt.

Eine Steuerpflichtige/ein Steuerpflichtiger kann zugleich in mehreren Staaten steuerpflichtig sein. Aus diesem Grunde gibt es sogenannte "[Doppelbesteuerungsabkommen](#)", die dafür sorgen, dass niemand sowohl im Ausland als auch in Österreich für dasselbe Einkommen doppelt Steuer bezahlt. Für Gebiete, mit denen kein gültiges Abkommen abgeschlossen worden ist, erfolgt eine allfällige Entlastung nach Maßgabe der Doppelbesteuerungsverordnung.

Das **Einkommen** setzt sich zusammen aus der Summe der einzelnen Einkünfte.

Diese lassen sich in folgende sieben Einkunftsarten unterteilen:

Betriebliche Einkünfte (Gewinneinkünfte)

- Einkünfte aus **Land- und Forstwirtschaft** (Landwirtinnen/Landwirte, Gärtnerinnen/Gärtner, Forstwirtinnen/Forstwirte etc.)
- Einkünfte aus **selbständiger Arbeit** (insbesondere Freiberuflerinnen/Freiberufler wie Architektinnen/Architekten, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Notarinnen/Notare, Wirtschaftstreuhandnerinnen/Wirtschaftstreuhandner, Aufsichtsrätinnen/Aufsichtsräte; weiters Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer einer GmbH, an der gleichzeitig eine Beteiligung von mehr als 25 Prozent besteht)
- Einkünfte aus **Gewerbebetrieb** (alle sonstigen, selbständigen, nachhaltigen Tätigkeiten, die über bloße Verwaltung des eigenen Vermögens bzw. durch Vermietung hinausgehen)

Außerbetriebliche Einkünfte (Überschusseinkünfte)

- Einkünfte aus **nicht selbständiger Arbeit** (z.B. Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen, Pensionisten und Pensionistinnen)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (insbesondere Immobilienvermietung)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Sparbücher, Wertpapiere – diese Erträge sind aber in der Regel mit der Kapitalertragsteuer endbesteuert und brauchen dann nicht in die Steuererklärung aufgenommen werden). Für ab 1. Jänner 2011 angeschaffte und ab 1. April 2012 veräußerte Kapitalanlagen fallen auch Substanzgewinne (z.B. Überschuss aus dem Verkauf von Aktien) grundsätzlich unter die Kapitalertragsteuer und sind damit endbesteuert.
- Sonstige Einkünfte (z.B. bestimmte Leibrenten, Gewinne aus privaten Grundstücksveräußerungen, Spekulationsgewinne, Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und anderen Leistungen, Funktionsgebühren)

Vermögenszuwächse, die nicht unter die sieben Einkunftsarten fallen, unterliegen nicht der Einkommensteuer (z.B. Spiel-, Lotteriegewinne, Schenkungen).

Vom **Gesamtbetrag der Einkünfte** werden die **Sonderausgaben** und die **außergewöhnlichen Belastungen** sowie Kinderfreibeträge abgezogen. Das so ermittelte **Einkommen** (§ 2 Abs 2 EStG) bildet die Basis für die Berechnung der **Einkommensteuer** (siehe dazu auch im Kapitel "[Tarifstufen/Berechnungsformeln](#)").

Ein bestimmtes **Basiseinkommen (Existenzminimum)** bleibt bei jeder unbeschränkt Steuerpflichtigen/jedem

unbeschränkt Steuerpflichtigen steuerfrei. Das steuerfreie Basiseinkommen beträgt jährlich mindestens:

- Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer: 12.600¹ Euro
- Für Selbstständige: 11.000 Euro

¹⁾ ohne sonstige Bezüge im Sinne des § 67 EStG (insbesondere 13./14. Monatsgehalt); das höhere steuerfreie Basiseinkommen gegenüber dem Grundbetrag von 11.000 Euro ist auf die zusätzlichen Steuerabsetzbeträge zurückzuführen. Siehe dazu "[Steuerabsetzbeträge](#)".

Bei [» Personengesellschaften](#) ([» Gesellschaft bürgerlichen Rechts](#), [» Offene Gesellschaft](#) oder [» Kommanditgesellschaft](#)) unterliegen die einzelnen Gesellschafterinnen/die einzelnen Gesellschafter (natürliche Personen) der Einkommensteuer. Es wird aber zunächst in einem separaten, der Einkommensteuerveranlagung vorgelagerten, Verfahren der vom Unternehmen erzielte Gewinn ermittelt und bescheidmäßig festgestellt (§ 188 Bundesabgabenordnung – BAO). Die Höhe des auf die einzelne Gesellschafterin/den einzelnen Gesellschafter entfallenden Gewinnanteils richtet sich nach dem jeweiligen Beteiligungsverhältnis und den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen. Sodann erfolgt die Besteuerung des zuvor festgestellten Gewinnanteiles für jede Gesellschafterin/jeden Gesellschafter in ihrem/seinem Einkommensteuerverfahren. Die jährlich einzureichende Erklärung für die Feststellung von gemeinschaftlichen Einkünften kann auch über FinanzOnline unter Eingaben/Erklärungen elektronisch eingebracht werden.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, FinanzOnline und viele weitere [» Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

[» Juristische Personen](#) (z.B. [» GmbH](#), [» AG](#)) haben anstelle der Einkommensteuer die Körperschaftsteuer von 25 Prozent abzuführen. Die Gewinne können sodann an die Gesellschafterinnen/Gesellschafter (Aktionärinnen/Aktionäre, GmbH-Gesellschafterinnen/GmbH-Gesellschafter) ausgeschüttet werden und unterliegen dann als Kapitalerträge (Einkünfte aus Kapitalvermögen) einer nochmaligen Besteuerung von 27,5 Prozent, bei inländischen Ausschüttungen in Form eines Kapitalertragsteuerabzugs.

Für die **Gewinnermittlung** im Rahmen der **betrieblichen Einkunftsarten** stehen der Unternehmerin/dem Unternehmer mehrere Möglichkeiten offen. Details finden Sie im Kapitel "[» Betriebliches Rechnungswesen](#)".

Weiterführende Links

- [» FinanzOnline](#)
- [» Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten \(Your Europe Business\)](#)

Rechtsgrundlagen

- §§ [» 1](#), [» 2](#) und [» 67](#) [» Einkommensteuergesetz](#) (EStG)
- [» Doppelbesteuerungsverordnung](#)
- § [» 188](#) [» Bundesabgabenordnung](#) (BAO)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Einkommensteuererklärung

Inhaltliche Beschreibung

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung immer dann abzugeben, wenn Sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden (§ 42 Abs 1 Z 1 Einkommensteuergesetz – EStG), d.h. wenn Sie eine Einkommensteuererklärung zugesendet bekommen.

Erght keine Aufforderung, ist zu unterscheiden, ob im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind oder nicht.

Eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht für unbeschränkt Steuerpflichtige (= Personen mit österreichischem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich) insbesondere in jenen Fällen, in denen das steuerfreie Baseinkommen überschritten ist und nicht nur ein einziger lohnsteuerpflichtiger Bezug vorliegt:

- Wenn das Einkommen keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthält und 11.000 Euro überschreitet
- Wenn das Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthält, daneben aber auch andere Einkünfte von insgesamt mehr als 730 Euro erzielt worden sind und das Einkommen 12.000 Euro überschreitet
- Wenn gleichzeitig zwei oder mehrere nicht selbstständige Tätigkeiten ausgeübt oder zwei oder mehrere Pensionen (die nicht von einem Pensionsträger gemeinsam versteuert worden sind) bezogen werden und das Einkommen mehr als 12.000 Euro beträgt
- Grundsätzlich auch dann, wenn Einkünfte aus Kapitalvermögen bezogen worden sind, die dem besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent, aber nicht der KEST (Kapitalertragsteuer) unterliegen (insbesondere ausländische Kapitaleinkünfte)
- Wenn Einkünfte aus privater Grundstücksveräußerung im Sinne des § 30 EStG erzielt werden, für die keine Immobilien-Ertragsteuer entrichtet wurde.

Unabhängig von der Höhe des Einkommens müssen buchführende Einkommensteuerpflichtige eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Somit können Sie davon ausgehen, dass Sie im Regelfall eine Einkommensteuererklärung einreichen müssen, wenn Ihr Einkommen als unbeschränkt Steuerpflichtige/unbeschränkt Steuerpflichtiger 11.000 Euro (oder 12.000 Euro) jährlich übersteigt, es sei denn, Sie haben nur ein einziges (oder aufeinanderfolgende) Dienstverhältnis(se) oder nur eine einzige pensionsauszahlende Stelle.

Die Abgabe einer Einkommensteuererklärung empfiehlt sich auch bei Vorliegen eines Verlustes, weil dieser dadurch dem Grunde und der Höhe nach rechtskräftig für Zwecke des Verlustvortrags bescheidmäßig festgesetzt wird.

Im Rahmen der Steuererklärung sind das Einkommen und allfällige weitere Besteuerungsmerkmale des jeweiligen Kalenderjahres offenzulegen (insbesondere die Höhe der Einkünfte, abziehbare Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Kinderfreibeträge).

Betroffene Unternehmen

- Natürliche Personen mit steuerpflichtigem Einkommen
- Rechtsform
 - Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer
 - Beteiligte (natürliche Personen) an [Personengesellschaften](#) ([» OG](#), [» KG](#), [» GesBR](#), EWIV)

Fristen

Frist zur Einreichung der Abgabenerklärung:

Abgabe der Steuererklärung in Papierform	30. April des Folgejahres
Elektronische Erklärungsabgabe (über FinanzOnline)	30. Juni des Folgejahres

Diese Fristen können auf begründeten Antrag verlängert werden. Bei Vertretung durch eine Steuerberaterin/einen Steuerberater bzw. eine Wirtschaftstreuhänderin/einen Wirtschaftstreuhänder sind auch längere Fristen möglich.

Nähere Informationen zu FinanzOnline finden Sie unter "[Verfahrensablauf](#)" und unter "[» Elektronische Steuererklärung](#)".

HINWEIS Wer mit dem Einkommensteuerbescheid nicht einverstanden ist (z.B. Abweichung des Bescheides von der Erklärung oder Anrechnung noch nicht erklärter Positionen), kann beim zuständigen Finanzamt unter Bekanntgabe und Begründung der gewünschten Änderungen gegen den Bescheid innerhalb eines Monats ab Zustellung [» Beschwerde](#) einlegen.

Zuständige Stelle

- Grundsätzlich ist das [Wohnsitzfinanzamt](#) zuständig. Dies gilt auch dann, wenn der Betrieb im Amtsbereich eines anderen Finanzamtes liegt. Auf Antrag der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen kann aber die Delegation der Zuständigkeit auf ein anderes Finanzamt begehrt werden, in dessen Bereich sich eine Betriebsstätte der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen befindet.

Verfahrensablauf

- Beachten Sie bitte, dass Sie grundsätzlich verpflichtet sind, die Einkommensteuererklärung elektronisch über FinanzOnline (Eingaben/Erklärungen) abzugeben. Diese Verpflichtung schließt auch die Abgabe gewisser Beilagen ein.
- Buchführende Unternehmerinnen/buchführende Unternehmer haben ihre Bilanz und ihre Gewinn- und Verlustrechnung beizulegen bzw. anlässlich der elektronischen Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen (§ 44 Abs 1 EStG). Dies kann auch elektronisch erfolgen ("E-Bilanz").
- Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner enthält die Beilage E 1a eine standardisierte Aufstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben. Eine zusätzliche Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in Papierform müssen Sie nicht einreichen.
- Ist der Steuerpflichtigen/dem Steuerpflichtigen die Übermittlung der Einkommensteuererklärung auf elektronischem Wege mangels technischer Voraussetzungen (z.B. kein Internetanschluss) **unzumutbar**, ist die Einkommensteuererklärung schriftlich mittels des Formulars Einkommensteuererklärung – E1 beim zuständigen Finanzamt abzugeben.
- Weiters besteht die Verpflichtung zur Einreichung über FinanzOnline nur für die Steuerpflichtigen, die Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben müssen (Vorjahresumsatz mehr als 30.000 Euro).

HINWEIS Die Anmeldung zu FinanzOnline erfolgt persönlich bei einem Finanzamt (Unternehmerin/Unternehmer, Geschäftsführerin/Geschäftsführer). Die Anmeldung kann auch über eine Wirtschaftstreuhanderin/einen Wirtschaftstreuhandner erfolgen. Für Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer ist auch die Anmeldung mit der Bürgerkarte möglich.

Erforderliche Unterlagen

Siehe "[Verfahrensablauf](#)"

HINWEIS Legen Sie Ihrer Einkommensteuererklärung (E 1) keinen Lohnzettel bei. Dieser wird von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber oder der pensionsauszahlenden Stelle dem Finanzamt übermittelt. Sie können den Lohnzettel aber auch von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber anfordern oder die Lohnzetteldatenbank über Finanz Online einsehen.

In bestimmten Fällen sind weitere Beilagen (neben [Einkommensteuererklärung – E1](#) und [E 1a](#)) erforderlich:

- [E 1b](#) für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden
- [E 1c](#) für Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer mit pauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
- [E 1kv](#) für Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit keine Endbesteuerungswirkung durch den KEST-Abzug gegeben ist
- [L 1j](#) für
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug
 - Zusatzangaben bei Erfüllung bestimmter grenzüberschreitender Kriterien
 - Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs 4 EStG)
- [L 1k](#) zur Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages, Unterhaltsabsetzbetrages, einer außergewöhnlichen Belastung für Kinder oder zur Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung
- [E 11](#) für Beteiligte an Personengesellschaften

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

Soweit keine Dateneingabe mittels FinanzOnline möglich ist, stehen alle erforderlichen Formulare in der [Formulardatenbank](#) auf den Seiten des Bundesministeriums für Finanzen oder bei allen Finanzämtern zur Verfügung.

Weiterführende Links

- [» Handy-Signatur und Bürgerkarte \(Digitales Österreich\)](#)

Rechtsgrundlagen

§§ [» 1](#), [» 30](#), [» 42](#), [» 44](#) [» Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#)

Experteninformation

- [» Einkommensteuerrichtlinien](#)

Zum Formular

- [» Einkommensteuererklärung – E1](#)
- [» FinanzOnline](#)

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, dieses und viele weitere [» Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Erklärungsfrist

Die Einkommensteuererklärung ist bis 30. April des Folgejahres bzw. bei elektronischer Übermittlung über Finanz Online bis 30. Juni des Folgejahres einzureichen (§ 134 Abs 1 Bundesabgabenordnung – BAO). Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verlängert werden (§ 134 Abs 2 BAO). Dieser Antrag kann auch über FinanzOnline unter Eingaben/Anträge/Fristverlängerung elektronisch eingebracht werden. Wenn Sie von einer "steuerlichen Vertreterin"/einem "steuerlichen Vertreter" vertreten werden, haben Sie für die Einreichung der Steuererklärung in der Regel länger Zeit.

ACHTUNG Diese Fristen können auf begründeten Antrag verlängert werden. Bei Vertretung durch eine Steuerberaterin/einen Steuerberater bzw. eine Wirtschaftstreuhandlerin/einen Wirtschaftstreuhandler sind auch längere Fristen möglich.

Wer mit dem Einkommensteuerbescheid nicht einverstanden ist (z.B. Abweichung des Bescheides von der Erklärung oder Anrechnung noch nicht erklärter Positionen), kann beim zuständigen Finanzamt unter Bekanntgabe und Begründung der gewünschten Änderungen gegen den Bescheid **Beschwerde** einlegen.

Frist:

Innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheids

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, FinanzOnline und viele weitere [» Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Nähere Informationen zu FinanzOnline finden sich unter "[» Elektronische Steuererklärungen](#)".

Weiterführende Links

- [» FinanzOnline \(BMF\)](#)

Rechtsgrundlagen

- § [» 134](#) [» Bundesabgabenordnung](#) (BAO)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Einkommensteuerveranlagung

Die Einkommensteuer wird grundsätzlich im Nachhinein mit Bescheid festgesetzt (§ 39 Abs 1 Einkommensteuergesetz – EStG). Nachdem die Einkommensteuererklärung beim Finanzamt eingereicht wurde, wird die Veranlagung vorgenommen und die Einkommensteuer nach dem (ab dem Jahr 2016 neuen) Tarif berechnet.

Auf die ermittelte Einkommensteuer werden die von Ihnen in Höhe der voraussichtlichen Einkommensteuer geleisteten Vorauszahlungen angerechnet. Sind im Einkommen neben Einkünften als Unternehmer/Unternehmer auch Einkünfte aus einem Dienstverhältnis enthalten, wird von der Einkommensteuer die einbehaltene Lohnsteuer abgezogen, da diese nur eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer darstellt.

Die Kapitalertragsteuer (KESt), welche inländische Banken oder Kapitalgesellschaften vor der Auszahlung der Kapitalerträge (z.B. Sparzinsen, Wertpapiererträge) und von Substanzgewinnen (insbesondere aus dem Verkauf von Aktien oder anderen Anteilen) einbehalten, gilt grundsätzlich ebenfalls als besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Da die Kapitalerträge mit dem KESt-Abzug im Regelfall endbesteuert sind, brauchen derartige endbesteuerte Kapitalerträge in eine Veranlagung nicht einbezogen werden. Sie können aber (z.B. weil das Einkommen einschließlich der Kapitalerträge unter dem steuerfreien Basiseinkommen von 11.000 Euro liegt oder weil Verluste aus Aktienverkäufen bei verschiedenen Depotbanken ausgeglichen werden sollen) freiwillig zum "Normaltarif" veranlagt werden; in diesem Fall wird die KESt auf die Einkommensteuer angerechnet. Substanzgewinne sind nur im Privatvermögen endbesteuert. Substanzverluste sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit Substanzgewinnen zu verrechnen, verbleibende Verluste sind zu 55 Prozent (bis zum Jahr 2015 zur Hälfte) zunächst mit einem Restgewinn und dann im Rahmen der Veranlagung mit anderen positiven Einkünften auszugleichen.

Auch die für Grundstückveräußerungen erhobene Immobilienertragsteuer (ImmoESt) ist eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Damit ist im Privatbereich ebenfalls eine Endbesteuerungswirkung verbunden. Sie können aber auch hier die Grundstückseinkünfte freiwillig ansetzen, z.B. weil bei der ImmoESt-Berechnung nicht alle Ausgaben berücksichtigt worden sind oder – wie bei der KESt – das Einkommen einschließlich der Grundstücksgewinne unter dem steuerfreien Basiseinkommen von 11.000 Euro liegt oder weil Verluste gegeben sind, die zu 60 Prozent (bis zum Jahr 2015: zur Hälfte) mit Überschüssen aus Vermietung ausgeglichen werden sollen, wobei ohne Antrag auf Sofortausgleich grundsätzlich je 4 Prozent des Grundstücksverlustes innerhalb von 15 Jahren ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich sind Grundstücksverluste vorrangig mit Grundstücksgewinnen zu verrechnen, verbleibende Verluste sind zu 60 Prozent (bis 2015 zur Hälfte) zunächst mit einem Restgewinn und dann im Rahmen der Veranlagung mit anderen positiven Einkünften auszugleichen.

Eine festgesetzte Einkommensteuerschuld ist binnen eines Monats – gerechnet ab Bescheidzustellung – zu zahlen (§ 210 Abs 1 Bundesabgabenordnung – BAO).

Wenn Sie mit der bescheidmäßigen Feststellung nicht einverstanden sind, weil etwa der Bescheid von Ihrer Erklärung abweicht oder weil Ihnen bei der Abfassung der Erklärung ein Fehler unterlaufen ist, können Sie binnen eines Monats ab Zustellung des Bescheides das Rechtsmittel der [Beschwerde](#) einbringen (§§ 243 ff BAO).

Rechtsgrundlagen

- § [39](#) [Einkommensteuergesetz](#) (EStG)
- §§ [210](#) und [243](#) [Bundesabgabenordnung](#) (BAO)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Einkommensteuervorauszahlungen

Als Lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmerin/Lohnsteuerpflichtiger Arbeitnehmer bekommt man seinen Nettobezug ausbezahlt. Die Lohnsteuer behält die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung ein und führt sie an das Finanzamt ab.

Um Unternehmerinnen/Unternehmer, die keinem Steuerabzug unterliegen und nach Ablauf des Jahres veranlagt werden, nicht gegenüber Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zu begünstigen, müssen auch sie während des Jahres auf die voraussichtliche Einkommensteuerschuld Vorauszahlungen leisten (§ 45 Abs 1 Einkommensteuergesetz – EStG).

Die Grundlage für die Berechnung der Einkommensteuer bildet das steuerpflichtige Einkommen, das jedoch erst im Nachhinein endgültig festgestellt werden kann. In Höhe der voraussichtlichen Einkommensteuer müssen jedoch schon während des laufenden Jahres Einkommensteuervorauszahlungen geleistet werden. Diese Vorauszahlungen sind zu folgenden Terminen zu entrichten:

- 15. Februar
- 15. Mai
- 15. August
- 15. November

An die maßgeblichen Beträge der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer werden Sie mittels einer etwa ein Monat vor Fälligkeit erstellten Benachrichtigung erinnert. Wenn Sie sich nicht mehr um Fälligkeitstermine und die rechtzeitige Einzahlung kümmern möchten, besteht auch die Möglichkeit, ihre Einkommensteuer-Vorauszahlungen bequem mittels SEPA-Lastschriftverfahren (Einzahlungsauftrag) zu entrichten.

Im ersten Geschäftsjahr eines Unternehmens dient eine Gewinnschätzung als Berechnungsbasis für die Einkommensteuervorauszahlung.

In den Folgejahren setzt das Finanzamt bei Ergehen des Einkommensteuerbescheids auch die Vorauszahlung an Einkommensteuer für das laufende Jahr (die Vorauszahlungen dieses Jahres werden aber grundsätzlich nur geändert, wenn der Einkommensteuerbescheid bis 30. September ergeht) und die Folgejahre fest.

Ebenso wie gegen den Einkommensteuerbescheid kann auch gegen den Vorauszahlungsbescheid beim Finanzamt unter Bekanntgabe und Begründung der gewünschten Änderungen Beschwerde eingelegt werden.

Frist:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids

Unabhängig davon kann bis 30. September eine Herabsetzung der Vorauszahlungen beantragt werden, wenn sich im laufenden Jahr voraussichtlich eine niedrigere Einkommensteuerschuld ergeben wird. Dieser Antrag muss entsprechend begründet sein.

Die Vorauszahlungen werden bei der Einkommensteuerveranlagung – ebenso wie die Lohnsteuer – auf die nach dem Tarif ermittelte Einkommensteuer angerechnet. Erweisen sich die Einkommensteuervorauszahlungen als zu niedrig, wird die Nachzahlung ab 1. Oktober des Folgejahres verzinst (Anspruchszinsen). Dies kann durch Leistung einer entsprechenden Zahlung in Höhe der voraussichtlichen Nachzahlung vermieden werden. Dabei besteht jedoch eine Freigrenze von 50 Euro. Umgekehrt werden aber auch Gutschriften wegen zu hoher Vorauszahlungen ab 1. Oktober des Folgejahres zu Gunsten des Steuerpflichtigen verzinst.

Rechtsgrundlagen

- § [45](#) [Einkommensteuergesetz](#) (EStG)

Stand: 01.07.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Tarifstufen/Berechnungsformeln

Das [steuerpflichtige Einkommen](#) bildet die Bemessungsgrundlage für die Steuerberechnung. Auf das Einkommen wird

der Einkommensteuertarif angewendet. Der Tarif ist progressiv gestaltet. Dies bedeutet, dass das Einkommen gleichsam in einzelne Teile zu zerlegen und mit ansteigenden Steuersätzen, beginnend mit 0 Prozent für die ersten 11.000 Euro bis zu 55 Prozent für über 1.000.000 Euro hinausgehende Einkommensteile, zu besteuern ist.

Als Kernstück der Steuerreform 2015/2016 wurden die Tarifstufen ab dem Jahr 2016 neu geregelt und die Steuersätze gesenkt. Anstatt der bisher geltenden drei Tarifstufen (36,5 Prozent, 43,21 Prozent und 50 Prozent) gibt es ab 2016 sechs Tarifstufen. Für Einkommensanteile über 1 Million Euro pro Jahr kommt zeitlich befristet für die Jahre 2016 bis 2020 ein höherer Steuersatz von 55 Prozent zur Anwendung.

Einkommensteuertarif

Tarifstufen Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz¹⁾ 2009 bis 2015	Grenzsteuersatz²⁾ ab 2016
11.000 und darunter	0 Prozent	0 Prozent
über 11.000 bis 18.000	36,5 Prozent ³⁾	25 Prozent ³⁾
über 18.000 bis 25.000	36,5 Prozent ³⁾	35 Prozent ³⁾
über 25.000 bis 31.000	43,2143 Prozent	35 Prozent
über 31.000 bis 60.000	43,2143 Prozent	42 Prozent
über 60.000 bis 90.000	50 Prozent	48 Prozent
über 90.000 bis 1.000.000	50 Prozent	50 Prozent
über 1.000.000	50 Prozent	55 Prozent ⁴⁾

1) § 33 Abs 1 EStG idF Steuerreformgesetz 2009. Die effektiven Grenzsteuersätze unter 50 Prozent sind in § 33 Abs 1 EStG idF vor Steuerreformgesetz 2015/2016 nicht angeführt, sondern Berechnungsformeln.

2) Neue Tarifstufen laut § 33 Abs 1 idF Steuerreformgesetz 2015/2016. Auch die Darstellung durch Berechnungsformeln ist möglich, die Berechnung mit Hilfe der Grenzsteuersätze erscheint jedoch einfacher.

3) Für Pensionisten ist der Grenzsteuersatz in den Einschleifbereichen des Pensionistenabsetzbetrages oder des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages höher.

4) Befristet bis zum Jahr 2020, danach 50 Prozent.

Beispiel

Das steuerpflichtige Einkommen 2015 einer Unternehmerin/eines Unternehmers beträgt 40.000 Euro. Die Tarifsteuer wird wie folgt ermittelt:

11.000 x 0 Prozent	0,00
14.000 x 36,5 Prozent	5.110,00
15.000 x 43,2143 Prozent	6.482,15
Einkommensteuer 2015	11.592,15

Das steuerpflichtige Einkommen 2016 einer Unternehmerin/eines Unternehmers beträgt 40.000 Euro. Die Tarifsteuer wird wie folgt ermittelt:

11.000 x 0 Prozent	0,00
7.000 x 25 Prozent	1.750,00
13.000 x 35 Prozent	4.550,00
9.000 x 42 Prozent	3.780,00
Einkommensteuer 2016	10.080,00

Die Tarifentlastung ab dem Jahr 2016 beträgt somit mehr als 1.500 Euro.

Die so errechnete Tarifsteuer wird noch um jeweils zustehende Steuerabsetzbeträge gekürzt. Während die Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen lediglich die Steuerbemessungsgrundlage vermindern, kürzen die Absetzbeträge immer die Steuer selbst. Steht der Unternehmerin/dem Unternehmer daher z.B. der Alleinverdienerabsetzbetrag bei einem Kind zu, vermindert sich die Steuerlast um 494 Euro auf 11.098,15 Euro im Jahr 2015 bzw. auf 9.586 Euro im Jahr 2016.

Hinweis

Dies ist der Grundfall der Einkommensteuerberechnung. In besonderen Fällen (z.B. wenn der Hälftesteuersatz zur Anwendung kommt, bei vorübergehendem Bezug von Arbeitslosengeld oder bei Vorliegen zusätzlicher ausländischer Einkünfte) kann die Steuerberechnung auch etwas komplizierter ausgestaltet sein. Aus der Kombination zwischen Steuertarif und den bei nichtselbständigen Einkünften jedenfalls zustehenden Absetzbeträgen ergibt sich das jeweilige steuerfreie Basiseinkommen, das bei Zustehen weiterer Absetzbeträge noch höher sein kann:

Besteuerungsgrenzen

Steuerfreies Basiseinkommen

allgemein	11.000
aktive Arbeitnehmerin/aktiver Arbeitnehmer	12.600 ¹⁾

1) ohne sonstige Bezüge im Sinne des § 67 EStG (insbesondere 13./14. Monatsgehalt); das höhere steuerfreie Basiseinkommen gegenüber dem Grundbetrag von 11.000 Euro ist auf die zusätzlichen Steuerabsetzbeträge zurückzuführen. Siehe dazu "[Steuerabsetzbeträge](#)".

TIPP Auf den Seiten des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) können Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mittels eines [» Brutto-Netto-Rechners](#) ihr Netto-Einkommen berechnen. Selbstständige können ihre jährliche Einkommensteuerschuld mit der [» Einkommensteuertabelle](#) ermitteln.

Mit den Steuerberechnungsprogrammen können Sie online Ihre Steuer berechnen. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Berechnungsergebnissen nur um Richtwerte handelt, da nicht alle berechnungsrelevanten Daten erfasst werden können. **Rechtlich gültig ist nur der Bescheid Ihres zuständigen [» Finanzamtes!](#)**

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Steuerabsetzbeträge

Steuerabsetzbeträge

Steuerabsetzbeträge	
Arbeitnehmerabsetzbetrag (oder Grenzgängerabsetzbetrag)	54 Euro/Jahr (bis 2015); entfällt ab 2016 ¹
» Verkehrsabsetzbetrag	291 Euro/Jahr bis 2015; 400 Euro/Jahr ab 2016 ¹
Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag ⁴ (mit Einschleifregelung)	690 Euro/Jahr ab 2016
» Pensionistenabsetzbetrag (Grundbetrag mit Einschleifregelungen)	400 Euro/Jahr
» Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag ² (mit Einschleifregelung)	764 Euro/Jahr
» Alleinverdienerabsetzbetrag mit einem Kind	494 Euro/Jahr
» Alleinverdienerabsetzbetrag mit zwei Kindern ³	669 Euro/Jahr
» Alleinerzieherabsetzbetrag bei einem Kind	494 Euro/Jahr
» Alleinerzieherabsetzbetrag bei zwei Kindern ³	669 Euro/Jahr
» Kinderabsetzbetrag	58,40 Euro/Monat und Kind
» Unterhaltsabsetzbetrag	29,20 bis 58,40 Euro/Monat und Kind (bis 2018) entfällt ab 2019
	2 Euro pro km der

➤ [Pendlereuro](#) (wenn Anspruch auf Pendlerpauschale besteht)

einfachen Wegstrecke
zwischen Wohnung und
Arbeitsstätte

- 1) Der Arbeitnehmer- oder Grenzgängerabsetzbetrag wurde in den Verkehrsabsetzbetrag integriert. Damit besteht ein einheitlicher Absetzbetrag für alle Dienstnehmer, unabhängig von der Lohnsteuerpflicht oder der Grenzgängereigenschaft.
- 2) Wenn Pensionseinkünfte höchstens 19.930 Euro/Jahr, Ehepartnerinkünfte höchstens 2.200 Euro/Jahr und kein Alleinverdienerabsetzbetrag.
- 3) Der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag erhöht sich für jedes weitere Kind um jeweils 220 Euro.
- 4) Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale und wenn das Einkommen 12.200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.

ACHTUNG Von den **Steuerabsetzbeträgen**, die von der Tarifsteuer abgezogen werden und sich daher grundsätzlich in voller Höhe steuermindernd auswirken, sind die **Steuerfreibeträge** zu unterscheiden, die von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden und damit das zu versteuernde Einkommen mindern. Sie wirken sich nur in Höhe des jeweiligen Grenzsteuersatzes aus.

Ein solcher Freibetrag ist z.B. der **Kinderfreibetrag**. Dieser beträgt ab der Veranlagung für das Jahr 2016 440 Euro pro Kind und Jahr (bis 2015: 220 Euro pro Kind und Jahr). Machen beide Elternteile den Kinderfreibetrag geltend, beträgt er ab der Veranlagung für das Jahr 2016 jeweils 300 Euro jährlich pro Person, insgesamt somit 600 Euro jährlich (bis zum Jahr 2015: 132 Euro, insgesamt somit 264 Euro jährlich). Auch der Kinderfreibetrag wirkt sich – anders als der mit der Familienbeihilfe direkt ausbezahlte Kinderabsetzbetrag – mit dem jeweiligen Grenzsteuersatz aus, weil er das Einkommen (und nicht die Einkommensteuer selbst) mindert.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen

Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen mindern das Einkommen.

Bei den Sonderausgaben (§ 18 Einkommensteuergesetz – EStG) handelt es sich insbesondere um (nicht bereits als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten abziehbare) Ausgaben für

- Personenversicherungen (z.B. freiwillige Krankenversicherungen, Pensionskassenbeiträge)
- Wohnraumschaffung (z.B. Genossenschaftsbeiträge, Kosten der Eigenheimerrichtung)
- Wohnraumsanierung durch befugten Professionisten (z.B. Fensteraustausch)

Diese Ausgaben sind in der Regel betragsbegrenzt und nur zu einem Viertel absetzbar ("Topfsonderausgaben"). Sie sind insgesamt bis zu einem persönlichen Höchstbetrag von 2.920 Euro jährlich abzugsfähig (der persönliche Höchstbetrag erhöht sich für Alleinverdienerinnen/Alleinverdiener und Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher auf 5.840 Euro). Bei Einkünften ab 36.400 Euro wird der absetzbare Betrag weiter reduziert, ab 60.000 Euro sind die Ausgaben nicht mehr absetzbar.

Diese "Topfsonderausgaben" laufen ab dem Jahr 2016 aus und können in den Jahren 2016 bis 2020 nur mehr dann abgezogen werden, wenn der Abschluss des Versicherungsvertrages, der tatsächliche Baubeginn oder die Aufnahme eines Errichtungs- oder Sanierungsdarlehens vor dem Jahr 2016 erfolgt ist.

Unbegrenzt absetzbar (auch über das Jahr 2015 hinaus) sind jedoch Kosten einer freiwilligen Weiterversicherung und der Nachkauf von Versicherungszeiten.

Weiters abzugsfähig sind:

- Kirchenbeiträge bis höchstens 400 Euro
- Private Spenden in Höhe von maximal 10 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte an begünstigte Spendenempfängerinnen/begünstigte Spendenempfänger, insbesondere an humanitäre Einrichtungen, an Natur- und Umweltschutzeinrichtungen, an begünstigte Einrichtungen im Bereich der Wissenschaft und Erwachsenenbildung, an Tierheime und an freiwillige Feuerwehren (siehe dazu § 4a EStG und die Liste der begünstigten Spendenempfänger). Aus dem Betriebsvermögen geleistete Spenden an begünstigte Spendenempfänger sind als Betriebsausgaben abziehbar.
- Steuerberatkungskosten (jedoch nur in Ausnahmefällen, weil Steuerberatkungskosten normalerweise als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzuziehen sind)

- Bestimmte Leibrenten

HINWEIS Auch der Verlustabzug zählt zu den Sonderausgaben.

HINWEIS Ab dem Jahr 2017 geleistete Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge zu einer freiwilligen Weiterversicherung oder der Nachkauf von Versicherungszeiten müssen von der empfangenden Einrichtung (analog zum Lohnzettel) dem Finanzamt elektronisch gemeldet werden und werden dann automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt. Ausführliche Informationen zum Thema "[-> Spenden absetzen NEU](#)" finden sich auf oesterreich.gv.at.

Zu den außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35 EStG) gehören beispielsweise Kosten von Behinderungen, Krankheiten oder von auswärtiger Berufsausbildung von Kindern. In bestimmten Fällen (z.B. Krankheitskosten, nicht aber bei behinderungsbedingten Aufwendungen) müssen die Belastungen einen einkommensabhängigen Selbstbehalt übersteigen, um sich steuerlich auswirken zu können.

Weiterführende Links

- [-> Steuerbuch 2017 \(BMF\)](#)
- [-> Liste der begünstigten Spendenempfänger \(BMF\)](#)

Rechtsgrundlagen

- §§ [-> 4a](#), [-> 18](#), [-> 34](#) und [-> 35](#) [-> Einkommensteuergesetz](#) (EStG)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Möglichkeiten zur Verlustverwertung

Allgemeines

Verluste aus einer steuerlich relevanten Betätigung sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Keine solche Tätigkeit stellt eine sogenannte "Liebhaberei" dar. Unter Liebhaberei versteht man Betätigungen, die nicht darauf ausgerichtet sind, innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes ein positives Gesamtergebnis zu erbringen. Verluste aus einer derartigen Liebhaberei sind steuerlich unbeachtlich (nicht ausgleichsfähig).

Verlustrausgleich

Im Regelfall können Verluste mit anderen positiven Einkünften desselben Jahres verrechnet werden. Man spricht daher von einem "Verlustrausgleich". Das Einkommensteuergesetz (EStG) sieht jedoch Verlustrausgleichsbeschränkungen vor. Beispielsweise können einige negative Einkünfte vorläufig nicht mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden, sondern erst mit zukünftigen Gewinnen bzw. Überschüssen aus der gleichen Einkunftsquelle (§ 2 Abs 2a EStG). Besondere Regelungen gelten für den Ausgleich von Verlusten aus Grundstücken und aus Kapitalanlagen, sie sind primär mit gleichartigen Gewinnen zu verrechnen, ein verbleibender Verlustüberhang ist bei Grundstücken nur zu 60 Prozent und bei Kapitalanlagen nur zu 55 Prozent (bis zum Jahr 2015 in beiden Fällen jeweils zur Hälfte) zu berücksichtigen.

Verlustvortrag (Verlustabzug)

Können bei den ersten drei (= betrieblichen) Einkunftsarten angefallene Verluste nicht mit ausreichend positiven Einkünften im gleichen Jahr ausgeglichen werden, so können sie "vorgetragen", das heißt in Folgejahren als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 18 Abs 6 und 7 EStG). Voraussetzung ist das Vorliegen einer ordnungsmäßigen Buchführung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Diese Art der Verlustverwertung nennt man (aus der Sicht des Jahres der Verlustentstehung) "Verlustvortrag" bzw. (aus der Sicht des Jahres der Verlustverwertung) "Verlustabzug".

Solche durch ordnungsmäßige Gewinnermittlung ermittelte Verluste, die ab dem Jahr 2013 entstanden und bis zum Jahr 2015 nicht verwertet werden konnten, sind im Jahr 2016 und zeitlich unbegrenzt auch in den Folgejahren

abziehbar. Der Abzug erfolgt als letzte Sonderausgabe vom Gesamtbetrag der Einkünfte in höchstmöglichem Ausmaß bis zu einem Einkommen von Null.

Bis zur Veranlagung des Jahres 2015 war der Verlustabzug bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnerinnen/Einnahmen-Ausgaben-Rechnern zeitlich begrenzt, es konnten nur die in den jeweils letzten drei Vorjahren noch nicht ausgeglichenen oder abgezogenen Verluste abgezogen werden (bei der Veranlagung 2015 daher die "offenen" Verluste aus den Jahren 2012, 2013 und 2014). Eine Sonderregelung gilt (weiterhin und überdies vorrangig) für "alte" Anlaufverluste, die bis zum Jahr 2006 im Zuge der ersten drei Jahre bei Betriebseröffnung entstanden und ebenso zeitlich unbegrenzt abziehbar sind.

Rechtsgrundlagen

- §§ [2](#) und [18](#) [Einkommensteuergesetz](#) (EStG)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Mitteilung nach § 109a EStG 1988

Inhaltliche Beschreibung

Unternehmerinnen/Unternehmer und Körperschaften müssen für Auszahlungen für folgende selbstständig erbrachte Leistungen dem Finanzamt bestimmte Daten elektronisch oder mit dem Formular E109a übermitteln:

- Leistungen als Mitglied des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates und andere Leistungen von mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragten Personen
- Leistungen als Bausparkassenvertreterin/Bausparkassenvertreter und Versicherungsvertreterin/Versicherungsvertreter
- Leistungen als Stiftungsvorstand
- Leistungen als Vortragende/Vortragender, Lehrende/Lehrender und Unterrichtende/Unterrichtender
- Leistungen als Kolporteurin/Kolporteur und Zeitungszustellerin/Zeitungszusteller
- Leistungen als Privatgeschäftsvermittlerin/Privatgeschäftsvermittler
- Leistungen als Funktionärin/Funktionär von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn die Tätigkeit zu Funktionsgebühren führt
- Sonstige Leistungen, die im Rahmen eines freien Dienstvertrages erbracht werden und der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs 4 ASVG unterliegen

Mitzuteilen sind folgende Daten:

- Name, Anschrift, Sozialversicherungsnummer
- Art der erbrachten Leistung
- Kalenderjahr, in dem das [Entgelt](#) geleistet wurde
- Entgelt (einschließlich Sachbezüge und Kostenersätze) und gegebenenfalls [Umsatzsteuer](#)

Betroffene Unternehmen

Unternehmen, die an natürliche Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, z.B. [Offene Gesellschaften](#) oder [Kommanditgesellschaften](#), auf selbständiger Basis, also nicht im Rahmen eines [Dienstverhältnisses](#), für bestimmte Tätigkeiten Vergütungen bezahlen.

Fristen

Die Mitteilung für die Daten des Vorjahres muss im Wege der automationsgestützten Datenübertragung bis zum letzten Tag des Monats Februar, unter Verwendung des amtlichen Vordruckes E109a bis Ende Jänner des Folgejahres erfolgen.

Zuständige Stelle

Das [» Finanzamt](#), welches für die Erhebung der Umsatzsteuer der zur Mitteilung Verpflichteten/des zur Mitteilung Verpflichteten zuständig ist.

Kosten

Es fallen keine Gebühren und Abgaben an.

Zusätzliche Informationen

- Eine Mitteilung kann **unterbleiben**, wenn das einer Person oder Personenvereinigung(Personengemeinschaft) im Kalenderjahr insgesamt geleistete (Gesamt)Entgelt einschließlich allfälliger Kostenersätze nicht mehr als 900 Euro und das (Gesamt)Entgelt einschließlich allfälliger Kostenersätze für jede einzelne Leistung nicht mehr als 450 Euro beträgt.
- Die Ausstellerin/der Aussteller einer Mitteilung an das Finanzamt muss der Betroffenen/dem Betroffenen (Leistungserbringerin/Leistungserbringer) eine **Ausfertigung** aushändigen.

Rechtsgrundlagen

- [§ » 109a](#) [» Einkommensteuergesetz 1988](#) (EStG 1988)
- Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen betreffend Mitteilungen gemäß § 109a ([» Bundesgesetzblatt II Nr. 417/2001](#))

Experteninformation

- [» EStR 2000 RZ 8300 ff](#)

Zum Formular

[» Formular E109a](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Kapitalertragsteuer-Anmeldung

Inhaltliche Beschreibung

Für bestimmte Kapitalerträge wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben (Kapitalertragsteuer – KESt). Zum Abzug der Kapitalertragsteuer Verpflichtete müssen innerhalb bestimmter Fristen beim Finanzamt eine Anmeldung der einbehaltenen Beträge einreichen sowie diese Beträge abführen.

Die Besteuerung erfolgt je nach Art der Einkünfte entweder mit einem besonderen Steuersatz von **25 Prozent** (für Zinsen aus Sparbüchern und Girokonten) oder einem besonderen Steuersatz von **27,5 Prozent** (sämtliche sonstige Kapitaleinkünfte).

Betroffene Unternehmen

Zum Abzug der Kapitalertragsteuer sind – vereinfacht – folgende Unternehmen verpflichtet:

- Bei Einkünften aus der Überlassung von Kapital (insbesondere Gewinnausschüttungen, Zinsen), einschließlich Erträgen aus einem (Immobilien-)Investmentfonds :
 - Der inländische Schuldner der Kapitalerträge bei Gewinnausschüttungen, Privatstiftungszuwendungen und Zinsen aus Geldeinlagen und Forderungen bei Kreditinstituten

- Die inländische auszahlende Stelle (kuponauszahlendes Kreditinstitut, inländischer Emittent, Zweigstelle eines Wertpapier-Dienstleisters mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, Dritter, der Kapitalerträge auszahlt) in allen anderen Fällen (z.B. Anleihezinsen, Gewinnausschüttungen ausländischer Körperschaften)
- Bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und bei Einkünften aus Derivaten:
 - Die inländische depotführende Stelle (inländisches Kreditinstitut, Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts, Zweigstelle eines Wertpapier-Dienstleisters mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat)
 - Die inländische auszahlende Stelle, wenn keine inländische depotführende Stelle vorliegt, es sich bei der depotführenden Stelle um eine Betriebsstätte der auszahlenden Stelle oder ein konzernzugehöriges Unternehmen handelt und die auszahlende Stelle in Zusammenarbeit mit der depotführenden Stelle die Realisierung abwickelt und die Erlöse aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen, aus dem Differenzausgleich, aus der Veräußerung von Derivaten oder die Stillhalterprämie gutschreibt

HINWEIS Da die Einkünfte aus Kapitalvermögen bei Körperschaften mit 25 Prozent Körperschaftsteuer besteuert werden, kann der Abzugsverpflichtete bei inländischen Einkünften aus Kapitalvermögen aus Vereinfachungsgründen stets Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (statt 27,5 Prozent) einbehalten, wenn der Schuldner eine Körperschaft im Sinne des § 1 Abs 1 KStG ist. Sollte dennoch Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5 Prozent einbehalten worden sein, besteht für die Körperschaft die Möglichkeit zur Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG 1988, um eine Veranlagung der kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünfte zum Körperschaftsteuer-Tarif zu erwirken.

Die zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Kreditinstitute haben zudem beim Kapitalertragsteuerabzug einen laufenden Verlustausgleich für alle vom jeweiligen Kreditinstitut verwalteten Depots des Steuerpflichtigen durchzuführen. Der Verlustausgleich unterliegt dabei bestimmten Einschränkungen (§ 27 Abs 8 EStG 1988, § 93 Abs 6 EStG 1988). Über den erfolgten Verlustausgleich haben die Kreditinstitute der Steuerpflichtigen/dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung auszustellen.

Fristen

Die Kapitalertragsteuer muss innerhalb folgender Zeiträume abgeführt werden:

- Bei Kapitalerträgen wie beispielsweise bei Dividenden, Gewinnanteilen aus GmbH-Beteiligungen, Bezügen aus Genussrechten, Stiftungszuwendungen muss die/der zum Abzug Verpflichtete die einbehaltenen Steuerbeträge abzüglich gutgeschriebener Beträge **binnen einer Woche** nach dem Zufließen der Kapitalerträge abführen.
- Bei Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten im Sinne des § 27a Abs 1 Z 1 EStG 1988 muss die/der zum Abzug Verpflichtete am **15. Dezember jeden Jahres eine Vorauszahlung** entrichten.
- Bei Zinsen, die der beschränkten Einkommensteuerpflicht gemäß § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988 unterliegen ("Ausländer-KEST"), muss die/der zum Abzug Verpflichtete die in einem Kalenderjahr einbehaltenen Steuerbeträge spätestens am 15. Februar des Folgejahres entrichten.
- Bei anderen Einkünften aus der Überlassung von Kapital (insbesondere Anleihezinsen) sowie Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen (Substanzgewinnen) und Derivaten muss die/der zum Abzug Verpflichtete die in einem Kalendermonat einbehaltenen Steuerbeträge abzüglich gutgeschriebener Beträge unter der Bezeichnung "Kapitalertragsteuer" spätestens **am 15. Tag nach Ablauf des folgenden Kalendermonates** abführen.

Zuständige Stelle

Die Kapitalertragsteuer muss an das [Finanzamt](#) der/des zum Abzug Verpflichteten abgeführt werden.

Verfahrensablauf

Es ist kein besonderer Verfahrensablauf zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Für die Einreichung der Anmeldung fallen keine Kosten an.

Rechtsgrundlagen

§§ [» 93](#), [» 94](#), [» 95](#), [» 96](#) [» Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#)

Experteninformation

- [» Einkommensteuerrichtlinien 2000 Rz 7701 ff](#)

Zum Formular

Ab 1. Jänner 2013 sind Kapitalertragsteuer-Anmeldungen über [» FinanzOnline](#) durchzuführen.

Im USP registrierte Unternehmerinnen/Unternehmer haben die Möglichkeit, [» FinanzOnline](#) und viele weitere [» Online-Verfahren](#) mit einem einzigen Einloggen im USP zu nutzen. Nähere Informationen zur Registrierung im USP finden sich im [» Online Ratgeber zur USP-Registrierung](#).

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Bescheinigung Kapitalerträge

Inhaltliche Beschreibung

Zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) Verpflichtete müssen der Empfängerin/dem Empfänger der Kapitalerträge zwei Bescheinigungen über den vorgenommenen Abzug ausstellen.

1. Bescheinigung über den Kapitalertragsteuerabzug

(§ 96 Abs 4 Z 1 EStG 1988)

Diese Bescheinigung muss folgende Informationen enthalten:

- Höhe der Kapitalerträge,
- Höhe des Steuerbetrages,
- Zahlungstag,
- Zeit, für welche die Kapitalerträge gezahlt worden sind und
- [» Finanzamt](#), an das der Steuerbetrag abgeführt worden ist.

Die Höhe der Einkünfte gemäß § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988 und der darauf entfallende Steuerbetrag (inländische Zinsen und darauf entfallende "Ausländer-KESt") sind gesondert auszuweisen.

Die Pflicht zur Ausstellung dieser Bescheinigung kann allerdings entfallen, wenn die zum Abzug Verpflichtete/der zum Abzug Verpflichtete die Kapitalerträge und den Steuerabzug auf ihre/seine Rechnung über ein Kreditinstitut abwickelt und dieses eine gleichartige Bescheinigung ausstellt.

2. Bescheinigung über den Verlustausgleich

(§ 96 Abs 4 Z 2 EStG 1988):

In dieser Bescheinigung müssen für jedes Depot gesondert die bis zum Ende des Kalenderjahres erzielten positiven und negativen Einkünfte, untergliedert nach Früchten, Substanz und Derivaten, sowie allfällige Änderungen der Depotinhaberschaft angegeben werden. Auszuweisen ist weiters die Höhe der insgesamt im Rahmen des Verlustausgleichs gemäß § 93 Abs 6 EStG 1988 berücksichtigten negativen Einkünfte und erteilten Gutschriften.

Betroffene Unternehmen

Sämtliche Unternehmen, die kapitalertragsteuerpflichtige Erträge gewähren (Bescheinigung über den Kapitalertragsteuerabzug) bzw. depotführende Stellen (Bescheinigung über den Verlustausgleich).

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Rechtsgrundlagen

§ [» 96](#) Abs 4 [» Einkommensteuergesetz 1988](#) (EStG 1988)

Experteninformation

- [» Einkommensteuerrichtlinien](#) Rz 7706c und Rz 7752

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen